

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum
23.09.2020

Drucksache-Nr.:01-183-2020

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
BUWA	18.08.2020					
Ortsbeirat	05.10.2020					
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2020	laut Vorschlag	einstimmig	18	0	0

Betreff:

Beratung und Beschluss: Flur 29 Flurstück 5029 (Teilstück des Fontaneweges) - Beschluss über die Einziehung bisher öffentlichen Straßenlandes

Beschluss zur Vorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt auf der Grundlage des § 8 Abs. 3 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr 15, Seite 358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GVBl.I/18, Nr. 37, S. 3) die Einziehung des bisher öffentlichen Straßenlandes Teilstück des Fontaneweges.

Die Einziehung betrifft die Fläche in der Gemarkung Kremmen, Flur 29 Flurstück 5029.

Anlage:

- Einziehungsverfügung Flurstück 5029
- Übersicht Einziehungsverfügung

Beratungsergebnis:

Gremium: Stadtverordnetenversammlung Sitzung am:12.11.2020

TOP : 6.

Anz. Mitgl. : 19 dav. anwesend: 18 Ja: 18 Nein: 0 Enthalt.: 0

Laut Besch.vorlage : Abweichender Beschl.:

eingebracht durch :Bürgermeister

Bearbeiter :Herr E. Wießner

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Im Rahmen der Widmung des Fontaneweges vom 07.07.2016 (Beschluss-Nr 01-60-2016) wurde das Flurstück 5029 der Flur 29 entgegen den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 57 „Am Sittelskanal“ als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Laut Bebauungsplan handelt sich es hierbei um eine private Verkehrsfläche. Diese ist auch als solche gekennzeichnet. Eine Widmung war dafür nicht vorgesehen. Aus diesem Grund ist dem Flurstück 5029 die öffentliche Widmung zu entziehen.

Mit der Einziehung wird der Fehler der Widmung berichtigt und die Festlegung aus dem Bebauungsplan umgesetzt.

Im Straßenbestandsverzeichnis ist die Straße als Privatstraße ohne Widmung aufzunehmen. Der Eigentümer hat der Einziehung zugestimmt.

Die Einziehungsverfügung (zwei Seiten) ist Bestandteil des Beschlusses.

gez. E. Wießner
Bauamtsleiter